

# **Arbeitshilfen**

---

182

## **Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und wirtschaftliche Aufsicht**

Eine Handreichung  
des Verbandes der Diözesen Deutschlands  
und der Kommission für caritative Fragen  
der Deutschen Bischofskonferenz

2. Februar 2004

## **Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und wirtschaftliche Aufsicht**

Eine Handreichung  
des Verbandes der Diözesen Deutschlands  
und der Kommission für caritative Fragen  
der Deutschen Bischofskonferenz

2. Februar 2004

**Herausgeber:**  
**Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz**  
**Bonner Talweg 177, 53129 Bonn**

# Inhalt

Vorwort Karl Kardinal Lehmann.....	5
A Präambel.....	7
B Grundsätze.....	10
C Veränderungen der Rahmenbedingungen für soziale Dienste.....	13
D Leitfaden zur Struktur der Aufsicht bei Trägern von Einrichtungen und Diensten.....	15
E Chancen und Grenzen der kirchlichenrechtlichen Aufsicht durch Bischöfliche Ordinariate .....	25



## Vorwort

Die katholische Kirche ist mit ihren vielfältigen sozialen Diensten und Einrichtungen, insbesondere im Bereich der Caritas und der Orden, ein bedeutender Anbieter sozialer Dienstleistungen. Mit der Glaubensverkündigung und dem Gottesdienst gehört die Caritas zu den drei Grundsäulen christlichen Zeugnisses und kirchlichen Dienstes.

Gesellschaftliche, sozialpolitische und ökonomische Veränderungen haben die Organisation der sozialen Dienste und Einrichtungen hinsichtlich der Trägerstrukturen, der Geschäftsführung und der Tragweite wirtschaftlicher Entscheidungen wesentlich komplexer werden lassen. Klare Aufsichtsstrukturen sind deshalb ein wichtiges Qualitätsmerkmal. In Wirtschaft und Politik sind dazu in den letzten Jahren einige Empfehlungen entwickelt worden, die zum Teil auf den sozialen Bereich übertragen werden können, so zum Beispiel Elemente aus dem „Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich“ (KonTraG), dem „Transparenz- und Publizitätsgesetz“ (TransPuG) und dem „Deutschen Corporate Governance Kodex“ (DCGK).

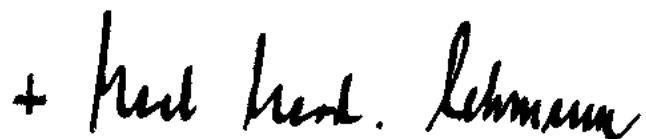
Die katholischen Träger sozialer Einrichtungen stehen vor der Aufgabe, die Anforderungen an die internen Aufsichtsstrukturen und -gremien neu zu bedenken. Die Bischöflichen Ordinariate wirken darauf hin, dass in allen Einrichtungen geeignete Aufsichtsstrukturen vorhanden sind. Darüber hinaus nehmen die Ordinariate auch die kirchenrechtliche Aufsicht wahr.

Um die sozialen Einrichtungen in katholischer Trägerschaft bei der wirtschaftlichen Aufsicht zu unterstützen, haben die Kommission für caritative Fragen der Deutschen Bischofskonferenz und der Verband der Diözesen Deutschlands gemeinsam mit dem Deutschen Caritasverband und der Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands diese Handreichung erarbeitet. Sie soll dazu beitragen, dass die vielfältigen caritativen Dienste und Einrichtungen die strukturellen Ver-

änderungen im sozialen Dienstleistungsbereich besser bewältigen können.

Ich danke herzlich allen, die an der Erarbeitung des Textes mitgewirkt haben. Die Handreichung spricht nützliche Empfehlungen aus, stellt aber keine rechtsverbindlichen Regelungen auf. Sie setzt auf Sinnhaftigkeit und Überzeugungskraft, nicht auf Vorschriften oder Handlungsanweisungen. Ich bin davon überzeugt, dass die Umsetzung der Empfehlungen einen wichtigen Beitrag dazu leisten würde, dass die Caritas der Kirche auch in Zukunft und unter veränderten gesellschaftlichen, sozialpolitischen und ökonomischen Rahmenbedingungen ihrem Auftrag gerecht werden kann: Zeugnis zu sein für Gottes barmherzige Hinwendung zur Welt und zum Menschen.

Bonn/Mainz, den 2. Februar 2004

A handwritten signature in black ink, reading "+ Karl Kard. Lehmann". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Karl Kardinal Lehmann  
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

## **A Präambel**

Die Katholische Kirche in Deutschland hat in ihrer institutionellen Vielfalt von Orden, Pfarrgemeinden, Stiftungen, Verbänden und Diözesen für ihren Dienst in der Gesellschaft eine Vielzahl von Einrichtungen im sozialen Bereich. Zahl und Art der Einrichtungen sind in den letzten Jahrzehnten fortlaufend erweitert beziehungsweise auf hohem Niveau stabilisiert worden. Diese Einrichtungen beschäftigen heute eine große Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, haben hohe Umsätze und in ihnen ist ein erhebliches Kapital investiert worden.

Die sozialen Einrichtungen in katholischer Trägerschaft sind ein Wesenselement, ein integraler Bestandteil der Kirche. Durch sie nimmt die Kirche in besonderer Weise Not und Ungerechtigkeit, Leid und Ausgrenzung des Menschen wahr und bekämpft sie. Mit ihren sozialen Einrichtungen nimmt die Kirche teil an „Gottes barmherziger Sorge um den Menschen“ (Wort der Deutschen Bischöfe, „Caritas als Lebensvollzug der Kirche und als verbandliches Engagement“, 1999, S. 7 ff.).

Die Katholische Kirche ist mit ihren vielfältigen sozialen Diensten und Einrichtungen ein quantitativ und qualitativ starker Anbieter sozialer Dienstleistungen. Der soziale Dienstleistungsbereich erlebt zur Zeit erhebliche strukturelle Veränderungen. Diese Entwicklung bietet Chancen für die Kirche, da ihre Dienste und Einrichtungen ein unverwechselbares Profil haben.

In jüngster Zeit ist es jedoch auch zu wirtschaftlichen Problemen bis hin zu größeren Krisen einzelner sozialer Einrichtungen gekommen, die zum Deutschen Caritasverband gehören oder der Katholischen Kirche beziehungsweise der Caritas nahe stehen. Der finanzielle und ideelle Schaden aus diesen Krisen ist erheblich.

Einrichtungen im sozialen Bereich wie die Caritas arbeiten zu einem großen Teil mit öffentlichen Geldern, Spendengeldern sowie Geldern

aus Lotterien. Daraus entsteht eine besondere Verantwortung gegenüber Staat und Gesellschaft sowie den Spendern, die der Caritas das Geld treuhänderisch anvertraut haben.

Zum finanziellen Schaden kommt eine nicht unerhebliche Belastung des Vertrauens, die Kirche und Caritas durch diese wirtschaftlichen Krisen trifft. Sowohl die „Marke“ Caritas als auch die Katholische Kirche als Ganze geraten in Misskredit, Bedenken hinsichtlich der Seriosität ihrer Wirtschaftsführung stellen sich ein und die Bereitstellung sozialer Dienste in nicht refinanzierten Bereichen muss möglicherweise eingeschränkt werden.

In dieser Situation stehen die verfasste Kirche und ihre Caritas vor grundsätzlichen Fragen: Wie kann man die Wahrscheinlichkeit, dass wirtschaftliche Krisen von Diensten beziehungsweise Einrichtungen in katholischer Trägerschaft eintreten, minimieren? Konkreter: Welche internen Aufsichtsinstrumente bestehen? Müssen diese angesichts der wirtschaftlichen Risiken verbessert werden? Wird beispielsweise in kritischen Situationen die Möglichkeit einer Sonderprüfung in Erwägung gezogen? Dabei muss betont werden, dass es grundsätzlich die Aufgabe des Trägers ist, für qualifizierte Aufsichtsstrukturen in seinen Einrichtungen Sorge zu tragen.

Qualifizierte Aufsichtsstrukturen sind kein Instrument der Gängelung von Diensten beziehungsweise Einrichtungen oder ihren Führungsgremien, sondern ein Qualitätsmerkmal, das im Interesse der Einrichtungen liegt und bei zunehmender Wettbewerbsorientierung unter den Anbietern sozialer Dienste von hervorgehobener Bedeutung ist.

Die Kommission für caritative Fragen der Deutschen Bischofskonferenz hat eine Arbeitsgruppe<sup>1</sup> damit beauftragt, Empfehlungen zur Gestaltung der wirtschaftlichen Aufsicht bezüglich sozialer Ein-

---

<sup>1</sup> In der Arbeitsgruppe haben Vertreter/innen der Kommission für caritative Fragen der Deutschen Bischofskonferenz, von Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands, des Deutschen Caritasverbandes, der Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands sowie ein Sozialethiker mitgearbeitet.



richtungen in katholischer Trägerschaft zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe legt mit dieser Handreichung einen Text vor, dessen Ziel es ist, die Aufsicht über soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft zu unterstützen. Dies soll sowohl durch zentrale Steuerungselemente als auch durch die Optimierung der Entscheidungen bei den Trägern geschehen. Die Checkliste in Kapitel D der Handreichung enthält wichtige Hinweise zu der Frage, wie die zuständigen kirchlichen Autoritäten dafür Sorge tragen können, die Qualität der Wirtschaftsführung durch die Träger selbst zu verbessern.

## **B Grundsätze**

Die Struktur von kirchlichen Einrichtungen im Bereich der sozialen Dienste ist gemäß dem Subsidiaritätsprinzip dezentral gestaltet. Dies betrifft sowohl selbständige lokale Einrichtungen als auch die fachspezifische Organisation bestimmter Dienste. Das Subsidiaritätsprinzip sichert die Nähe zu den Menschen, fördert die Identifikation mit Einrichtungen durch die jeweiligen Gemeinden und Verbände und motiviert ehrenamtliches Engagement. Daher ist an dieser dezentralen Struktur festzuhalten.

Durch die Zusammenarbeit von verschiedenen Einrichtungen ergeben sich erhebliche Rationalisierungsmöglichkeiten in der Verwaltung, beim gemeinsamen Einkauf etc. Da kirchliche Einrichtungen zu einer sparsamen Wirtschaftsführung verpflichtet sind, um die Nutzer kirchlicher Einrichtungen nicht unnötig hoch zu belasten, die Kosten für Steuerzahler und Sozialversicherungen in Grenzen zu halten und kirchliche Eigenmittel wirksam einzusetzen sind, stehen sie vor der Notwendigkeit, solche Möglichkeiten zu prüfen und unter Umständen zu nutzen. Die Bildung größerer Verbände kann empfehlenswert sein, sie kann aber auch zusätzliche Gefahren mit sich bringen. So kann es etwa vorkommen, dass innerhalb von Verbänden mehrerer kirchlicher Einrichtungen wirtschaftliche Probleme nicht so schnell erkannt werden. Missmanagement kann dann gravierende Folgen haben.

Um das Auftreten von finanziellen Problemen in Zukunft zu verhindern, sind präventive Maßnahmen von großer Bedeutung. Dabei ist auch ein Wandel kirchlicher Organisationskulturen erforderlich. Diese legen bisher auf persönliche Beziehungen und Vertrauensverhältnisse (zum Beispiel zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsgremien) großen Wert. Die Erfahrungen innerhalb der Kirche, aber auch Erfahrungen der Organisationskultur außerhalb des kirchlichen Raumes zeigen, dass formalisierte, personenunabhängige Verfahren (zum Beispiel die Trennung von Aufsicht und Geschäftsführung einer Einrichtung, eine umfassende externe Wirtschaftsprüfung, Transpa-

renz nach außen) wichtig sind, um Fehlentwicklungen frühzeitig erkennen zu können und zu vermeiden.

Die vielfältigen kirchlichen Einrichtungen in Deutschland sind nach dem Subsidiaritätsprinzip dezentral organisiert. Diese dezentralen Strukturen haben sich in der Vergangenheit bewährt und sind deshalb zu stärken. Ein wichtiger Grundsatz dezentraler Strukturen ist die Kongruenz zwischen Entscheidungsträger und Haftung für die getroffenen Entscheidungen. Es ist ethisch bedenklich, wenn Personen oder Institutionen für die Folgen ihrer Entscheidungen nicht haftbar gemacht werden können. Die Diözesen müssen deshalb darauf achten, dass sie für Einrichtungen in finanziellen Krisensituationen, bei denen sie nicht Rechtsträger sind, nicht haften müssen. Ebenso dürfen katholische Einrichtungen nicht ohne hinreichende und sorgfältige Prüfung Kredite beantragen und in Anspruch nehmen in der Meinung, dass im Zweifel doch die Diözese zur Sanierung mit Kirchensteuermitteln einspringt. Vielmehr müssen Banken für mangelnde Sorgfalt bei der Kreditvergabe selbst das Risiko tragen.

Mitglieder kirchlicher Aufsichtsorgane (Kuratorien, Kirchenvorstände usw.) sollten sich hinreichend mit der Problematik riskanter Investitionsentscheidungen auseinandersetzen. Zwar gibt es zwischen verschiedenen kirchlichen Trägern aufgrund der gemeinsamen Zugehörigkeit zur Kirche und den gemeinsamen Zielsetzungen sozialen Engagements ein berechtigtes Zusammengehörigkeitsgefühl. Dies darf aber nicht dazu führen, dass Fehlverhalten nicht sanktioniert wird und die Verantwortlichen dafür nicht haften müssen. Dies wäre ein falsches Verständnis von innerkirchlicher Solidarität.

Die Frage der Wirtschaftlichkeitskontrolle und wirtschaftlichen Verantwortung innerhalb kirchlicher Einrichtungen und die Notwendigkeit, präventiv möglichen Fehlentwicklungen vorzubeugen, wird dadurch dringlicher, dass sich im Bereich sozialer Dienste und im Gesundheitswesen die äußeren Rahmenbedingungen zunehmend in Richtung eines verschärften Wettbewerbs verändern. Daher wird in Kapitel C zunächst auf diese Problematik näher eingegangen, bevor

in Kapitel D und E Empfehlungen für bessere Organisations- und Kontrollstrukturen im kirchlichen Bereich formuliert werden.

## **C Veränderungen der Rahmenbedingungen für soziale Dienste**

Im Laufe des 20. Jahrhunderts haben die sozialen Dienste enorme Veränderungen erfahren. Hilfe ist eine Sache von Organisationen geworden, die Schritt für Schritt den Charakter von Dienstleistungsunternehmen angenommen haben. Wesentliche Charakteristika dieser Entwicklung waren der Wandel des Bildes der Hilfsbedürftigen von Fürsorgeempfängern zu Anspruchsberechtigten, der Ausbau professioneller Dienste und Hilfeorganisationen sowie der Rückgang traditioneller Hilfesysteme in Familie und Nachbarschaft. Politisch war diese Entwicklung getragen von der Verankerung des Sozialstaatsgebots im Grundgesetz sowie in der Sozialgesetzgebung der 60er und 70er Jahre des 20. Jahrhunderts.

Seit den 1980er Jahren verändern sich die Rahmenbedingungen für soziale Dienste besonders durch neue Formen staatlicher Steuerung, steigende Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger, Einengung der finanziellen Ressourcen sowie einen zunehmenden Anbieterwettbewerb unter Einbezug privater Anbieter. Insbesondere die von der Politik zunehmend eingesetzten Instrumente des Wettbewerbs setzten immer neue Dynamiken frei, die für die traditionellen Anbieter sozialer Dienste rasante Veränderungen ihrer Existenz- und Geschäftsgrundlagen bedeuten:

- Durch die Einschränkung der Vorrangstellung der freien Wohlfahrtspflege hat sich der Wettbewerb mit privaten, gewerblichen Trägern verschärft.
- Im EU-Kontext besteht noch keine Planungssicherheit bezüglich der Möglichkeiten für die Träger sozialer Dienste, weiterhin staatliche Vergünstigungen (Investitionskostenförderung, Steuervorteile aufgrund Gemeinnützigkeit, Spendenprivileg) zu erhalten.
- Die Überregulierung des Arbeitsmarktes erschwert die Organisation sozialer Dienste.

Für die sozialen Dienste ist ein Kostendruck entstanden, da sie sich einerseits im Wettbewerb behaupten müssen und andererseits auf eine leistungsgerechte Finanzierung durch Staat und Sozialversicherungen angewiesen sind. Die zur Verfügung stehenden Mittel des Staates werden jedoch tendenziell sinken. Die Umstellung vom Kostendeckungsprinzip auf Leistungsentgelte, wie es gegenwärtig im Krankenhausbereich durch die Einführung des „Diagnostic Related Groups“-Vergütungssystems geschieht, ist ein Beispiel für diese Entwicklung.

Diese Veränderungen haben zur Folge, dass die Organisation sozialer Dienste wesentlich komplexer geworden ist hinsichtlich der Trägerstrukturen, der Geschäftsführung und der Tragweite wirtschaftlicher Entscheidungen. Die Träger sozialer Dienste reagieren mit einer wachsenden Tendenz zu Fusionen und Ausgründungen sowie mit dem verstärkten Ausbau regionaler Trägerstrukturen. Sie versprechen sich eine erhöhte Wettbewerbsfähigkeit durch die Stärkung und Bündelung finanzieller, personeller und fachlicher Ressourcen.

Die beschriebene Entwicklung im Umfeld sozialer Dienste bedeutet für die Träger, dass die Anforderungen an die Aufsicht gewachsen sind. Fragen nach notwendigen Aufsichtsgremien, ihren Kompetenzen und ihren qualitativen sowie quantitativen Fähigkeiten zur realistischen Einschätzung der zukünftigen Entwicklung des Trägers erhalten eine neue Bedeutung. Stellt man zudem fest, dass die beschriebene Entwicklung noch längst nicht zum Abschluss gekommen ist, sondern mit Blick auf den Prozess der europäischen Einigung noch eine Zuspitzung erfahren wird, so muss sie als eine grundsätzliche Herausforderung an alle Träger sozialer Dienste betrachtet werden.

## **D Leitfaden zur Struktur der Aufsicht bei Trägern von Einrichtungen und Diensten**

Die katholischen Träger von sozialen Einrichtungen und Diensten – unbeschadet ihrer Rechtsform – verpflichten sich (Selbstverpflichtung), die aktien- und handelsrechtlichen Bestimmungen, wie sie im „Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich“ (KonTraG), im „Trans- und Publizitätsgesetz“ (TransPuG) sowie im „Deutschen Corporate Governance Kodex“ (DCGK) zusammengefasst sind, anzuwenden. Das KonTraG und TransPuG haben, direkt über entsprechende Verweise in den rechtlichen Vorschriften und indirekt im Wege der sogenannten Ausstrahlungswirkung, Auswirkung auf die Arbeit gemeinnütziger Organisationen, deren Geschäftsführungen und Aufsichtsgremien.<sup>2</sup>

Diese Selbstverpflichtung wird für alle Rechtsträger empfohlen, die mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt (unabhängig vom Beschäftigungsumfang) beschäftigen und unabhängig von ihrer Rechtsform, also auch für Vereine, Stiftungen, Körperschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Diese Rechtsträger sollen jährlich die „Mitteilung über die Umsetzung der Handreichung“ (Anlage 1), die „Selbstverpflichtungserklärung des Vorstands beziehungsweise/und der Geschäftsführung“ (Anlage 2) und die „Selbstverpflichtungserklärung des Aufsichtsgremiums“ (Anlage 3) an die zuständige Stelle (Kapitel E, Ziff. 3) weiterleiten. Von dieser Regelung kann generell oder im Einzelfall nach unten abgewichen werden. Darüber entscheidet die zuständige Stelle.

Rechtsträgern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, wird empfohlen zu prüfen, welche Regelungen für sie relevant sind.

---

<sup>2</sup> Vgl. Arbeitshilfe „KonTraG – Auswirkungen auf die Arbeit von Geschäftsführungen und Aufsichtsgremien gemeinnütziger Organisationen“ (s. Fußnote 3).

Die Empfehlungen gelten ebenfalls für die sozialen Dienste und Einrichtungen, die von einer Ordensgemeinschaft getragen werden, die für den Betrieb dieser Einrichtung einen eigenen Träger (zum Beispiel eine GmbH) gegründet haben, sofern die Ordensgemeinschaft nicht alleiniger oder Mehrheitsgesellschafter dieses Rechtsträgers ist. Auf die sozialen Einrichtungen von Ordensgemeinschaften, bei denen diese Einrichtungen Teil der zivilen Körperschaft des Ordens sind oder der Orden alleiniger oder Mehrheitsgesellschafter des ausgegliederten Rechtsträgers ist, sollen die Empfehlungen analog angewendet werden.

Insbesondere sind aus dem

### **Aktiengesetz**

- § 91 Organisation, Buchführung
- § 110 Einberufung des Aufsichtsrats
- § 111 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats
- § 161 Erklärung zum Corporate Governance Kodex
- § 170 Vorlage an den Aufsichtsrat
- § 171 Prüfung durch den Aufsichtsrat

sowie aus dem **Handelsgesetzbuch:**

- § 289 Lagebericht
- § 317 Gegenstand und Umfang der Prüfung
- § 318 Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers
- § 321 Prüfungsbericht
- § 322 Bestätigungsvermerk
- § 323 Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers

zu beachten.

Den Vorständen, Geschäftsführungen und Aufsichtsgremien der Rechtsträger wird nachdrücklich empfohlen dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtung zum wirtschaftlichen Handeln und die Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze eine hohe Priorität ha-



ben. Die dafür erforderlichen strukturellen und organisatorischen Maßnahmen sowie die notwendigen Instrumente sollten geschaffen und weiter entwickelt werden. Dazu zählen unter anderen die Aufbau- und Ablauforganisation, ein kaufmännisches Rechnungswesen, die innovative Planung und Steuerung des Leistungsangebotes, die Sicherung der Liquidität, die langfristige Markt- und Bedarfssicherung, eine unternehmerische Investitionspolitik, die Einrichtung eines Frühwarnsystems, ein internes Überwachungssystem und Controlling. Weiterhin ist ein effizientes Berichtswesen notwendig, das sich am Wirtschafts-, Investitions-, Stellen-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsplan, an der Entwicklung wichtiger betrieblicher Leistungsdaten und am Liquiditätsstatus orientiert. Ferner kommt dem Lagebericht eine große Bedeutung zu.

Zur Umsetzung der o. g. Bestimmungen wird die Arbeitshilfe „KonTraG – TransPuG – DCGK“ der Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH empfohlen, die in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Caritasverband und dem Diakonischen Werk erarbeitet wurde.<sup>3</sup>

Den Rechtsträgern wird empfohlen, die praktische Umsetzung dieser Handreichung mit einem Wirtschaftsprüfer zu besprechen.

---

<sup>3</sup> Der Deutsche Caritasverband e.V. und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. haben in Zusammenarbeit mit der Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH dazu im Februar 2000 die Arbeitshilfe „KonTraG – Auswirkungen auf die Arbeit von Geschäftsführungen und Aufsichtsgremien gemeinnütziger Organisationen“ veröffentlicht, deren Hinweise, Vorschläge und Anregungen allen Trägern von Einrichtungen und Diensten empfohlen werden. Sie bietet den Verantwortlichen in den Einrichtungen und Diensten und insbesondere den meist ehrenamtlich Tätigen in den Aufsichtsgremien Hilfe und Unterstützung. Diese Arbeitshilfe ist in 2003 in einer aktualisierten Form neu aufgelegt worden und kann bestellt werden bei:

Deutscher Caritasverband e.V.  
Vertrieb  
Postfach 4 20, 79004 Freiburg  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Tel. 07 61/200-296, Fax: 07 61/200-507  
E-Mail: Vertrieb@caritas.de

Die nachfolgenden Hinweise konzentrieren sich auf die Verbesserung und Stärkung der internen Aufsicht bei dem jeweiligen Rechtsträger und stellen einen Leitfaden zur Regelung der Aufsichtsstruktur dar. Adressaten sind die Aufsichtsgremien, Vorstände und Geschäftsführungen der Rechtsträger sozialer Einrichtungen und Dienste in katholischer Trägerschaft.

1. Hinweise für die Aufsichtsgremien, Vorstände, Geschäftsführungen und Gesellschafterversammlungen von GmbH's
- 1.1 Jeder Rechtsträger verpflichtet sich, in seiner Satzung beziehungsweise im Gesellschaftsvertrag neben dem Vorstand und/oder der Geschäftsführung ein Aufsichtsgremium zu installieren.<sup>4</sup>

Dieses Gremium (z. B. Beirat, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Stiftungsrat, usw.) soll aus mindestens zwei („Vieraugenprinzip“), besser drei beziehungsweise noch mehr Personen bestehen. Die maximale Größe dieses Gremiums soll der fachlichen und wirtschaftlichen Bedeutung des Trägers entsprechen. Maßgebend für die Größe sind die fachlichen Anforderungen einerseits und sinnvolle Arbeitsstrukturen andererseits.

Die Mitgliederversammlung eines Vereins erfüllt i. d. R. nicht die Voraussetzung für eine qualifizierte Aufsichtstätigkeit, es sei denn, der Verein besteht nur aus wenigen Mitgliedern, die sich in ihrer Gesamtheit regelmäßig mehr als einmal jährlich

---

<sup>4</sup> Unter Vorstand und beziehungsweise Geschäftsführung werden die Funktionen verstanden, die ganz oder zumindest überwiegend mit operativen Aufgaben ausgestattet sind. Vielfach sind dies ehrenamtliche Vorstände von Vereinen oder Stiftungen. Geschäftsführer sind i. d. R. hauptberuflich und können Geschäftsführer nach dem GmbH-Gesetz oder Geschäftsführer eines Vereins sein. Das Aufsichtsgremium (z. B. Beirat, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Stiftungsrat) nimmt in der Hauptsache Aufsichts- und Kontrollaufgaben gegenüber dem Vorstand und/oder der Geschäftsführung wahr. Meist sind die Aufsichtsgremien auch mit strategischen Aufgaben betraut, da sie u.a. über Budget, Konzeptionen, Planungen und Verträge von grundsätzlicher Bedeutung beraten und beschließen. Notwendig ist deshalb eine klare Aufgaben- und Zuständigkeitsstruktur in der Satzung beziehungsweise im Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung.

treffen und aufgrund der Zusammensetzung qualifizierte Aufsichtstätigkeiten wahrnehmen können.

## 1.2 Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums sollen unabhängig sein.

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsgremiums ist darauf zu achten, dass Interessenskonflikte möglichst ausgeschlossen sind. Vertreter nach 1.2.2 und 1.2.3 sollten insgesamt nicht die Mehrheit im Aufsichtsgremium stellen.

### 1.2.1 Dem Aufsichtsgremium dürfen keine Personen angehören, bei denen die nachfolgenden Kriterien zutreffen:

- Mitglieder des Vorstandes beziehungsweise der Geschäftsführung.
- Verwandtschaftliche Beziehung zu Mitgliedern des Vorstandes beziehungsweise der Geschäftsführung beziehungsweise zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die der unmittelbaren Aufsicht und Kontrolle unterliegen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beim Träger selbst oder in Einrichtungen und Diensten oder in Gesellschaften, bei denen der Träger (mit)beteiligt ist, tätig sind.
- Personen, die beim beauftragten Wirtschaftsprüfer und/beziehungsweise Steuerberater beschäftigt sind.
- Personen, die persönlich oder aufgrund ihrer Funktion in einer Wettbewerbsbeziehung zu dem Träger stehen.

### 1.2.2 Dem Aufsichtsgremium können Personen angehören, bei denen die nachfolgenden Kriterien zutreffen und gleichzeitig sichergestellt ist, dass eine Interessenkollision grundsätzlich ausgeschlossen ist:

- Betroffene beziehungsweise deren Angehörige, die die Leistungen des Trägers und seiner Einrichtungen und Dienste in Anspruch nehmen. Für Betroffene und Angehö-

rige sollten, soweit nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben, eigene Gremien geschaffen werden, denen der Träger regelmäßig berichtet und die Beschwerden, Vorschläge und Anregungen entgegennimmt.

- Personen, die persönlich oder aufgrund ihrer Funktion in einer geschäftlichen Beziehung zum Träger stehen, insbesondere Vertreter von Banken, Lieferanten und Kunden.

1.2.3 Im Aufsichtsgremium kann es zu Interessenkollisionen kommen, wenn ihm Personen angehören, die in irgendeiner Weise Aufsicht gegenüber dem Träger und seinen Einrichtungen und Diensten wahrnehmen. Es kann sich dabei u. a. um staatliche, kommunale und kirchliche Fach- und Rechtsaufsicht (z. B. Stiftungsaufsicht, Heimaufsicht, Jugendamt) sowie Aufsichts- und Kontrollinstanzen der Sozialleistungs- und Kostenträger (zum Beispiel Medizinischer Dienst der Krankenkassen) handeln. Personen aus diesem Bereich können gleichwohl dem Aufsichtsgremium angehören, wenn etwa Aufsicht durch Wahrnehmung von Minderheitenrechten (auf Aufsichtsrats- oder Gesellschafterebene) ausgeübt werden soll. In jedem Fall ist jedoch Voraussetzung, dass sie die Mitarbeit im Aufsichtsgremium mit ihrer beruflichen Tätigkeit vereinbaren können und dies ausdrücklich von der Institution genehmigt ist.

1.2.4 Die Berufung von Mandatsträgern (Abgeordnete, Landräte, Bürgermeister, Räte) kann im Hinblick auf eine Rückbindung in den politischen Raum sinnvoll sein. Sie sollte mit Bedacht vorgenommen werden. Im Vordergrund der Überlegungen steht jedoch, dass sich das Aufsichtsgremium grundsätzlich auf die Aufsicht und Kontrolle beschränken und konzentrieren soll.

1.3 Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums sollen die notwendigen Fach- und Sachkenntnisse sowie Erfahrungen mitbringen, die aufgrund der Aufgabenstellung des Trägers erforderlich sind.

Bei der Zusammensetzung soll auf unterschiedliche Kompetenzen Wert gelegt werden. Die ökonomische Kompetenz muss angemessen berücksichtigt sein. Daneben sollten die Bereiche Recht und Steuern, berufliche Kenntnisse wie auch Erfahrungen aus dem operativen Bereich der jeweiligen Einrichtung angemessen berücksichtigt werden. In der Satzung beziehungsweise im Gesellschaftsvertrag oder in der Geschäftsordnung sollen die Anforderungsprofile festgelegt werden.

- 1.4 Den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums muss vor ihrer Wahl beziehungsweise Berufung bewusst sein, dass diese Aufsichtstätigkeit Zeit erfordert für die Sitzungen, für die unmittelbare Vor- und Nachbereitung und gegebenenfalls für weitere Aufgaben.

Es muss ihnen auch bewusst sein, dass es Situationen geben kann, in denen unangenehme und konfliktträchtige Entscheidungen zu treffen und durchzusetzen sind.

- 1.5 Das Aufsichtsgremium kann nur dann seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion gerecht werden, wenn es regelmäßig und mehrmals jährlich tagt.

Bewährt haben sich drei bis sechs Sitzungen pro Jahr. In der Satzung beziehungsweise im Gesellschaftsvertrag oder in der Geschäftsordnung sollen die Mindestzahl der Sitzungen beziehungsweise die Sitzungszeiträume festgelegt werden.

- 1.6 Jede Wahl beziehungsweise Berufung soll zeitlich befristet sein, wobei die einmalige oder mehrmalige Wiederwahl möglich sein soll. Allerdings sollte von Zeit zu Zeit die Möglichkeit der personellen Erneuerung des Gremiums bestehen.

Die Wahl- beziehungsweise Berufungsperiode soll mindestens zwei Jahre, höchstens sechs Jahre dauern. Für die Berufung/Wahl beziehungsweise für das Ausscheiden soll eine Al-

tersgrenze in der Satzung beziehungsweise im Gesellschaftsvertrag oder in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

1.7 Die Mitarbeit im Aufsichtsgremium ist ehrenamtlich.

Den Mitgliedern sollen die Auslagen erstattet werden. Soweit die Satzung beziehungsweise der Gesellschaftsvertrag dies vorsehen, kann beziehungsweise soll auch eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

1.8 Das Aufsichtsgremium bestimmt den unabhängigen Abschlussprüfer.

Dieser wird durch Beschluss vom Aufsichtsgremium beauftragt. Den schriftlichen Auftrag zur Durchführung erteilt der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums. Das Aufsichtsgremium legt den Prüfungsumfang (s. § 317 HGB) fest und kann darüber hinaus weitere Prüfungsaufträge (auch Sonderprüfungen) erteilen. Der Abschlussprüfer beziehungsweise sein Mitarbeiter nimmt an der Sitzung des Aufsichtsgremiums teil und trägt persönlich den Jahresabschluss vor.

Das Aufsichtsgremium sollte auch prüfen, ob ein Wechsel des Abschlussprüfers erfolgen soll. Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

- a) Der Abschlussprüfer (Prüfungsfirma) wechselt jährlich oder zumindest alle paar Jahre.
- b) Die durchführenden Personen der Prüfungsfirma wechseln in kürzeren zeitlichen Abständen.

1.9 Jedes Mitglied des Aufsichtsgremiums hat Anspruch auf Information über Jahresabschluss, Prüfbericht und Lagebericht, gegebenenfalls weitere Unterlagen. Diese Unterlagen sollen so rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, dass die persönliche Vorbereitung auf die Sitzung möglich ist. Die Vertraulichkeit und Geheimhaltung ist sicher zu stellen.

1.10 Aufgabenschwerpunkte des Aufsichtsgremiums sind Aufsicht und Kontrolle.

Das Aufsichtsgremium soll sich in der Regel nicht am operativen Geschäft beteiligen. Ausdrücklich wird festgestellt, dass Genehmigungsvorbehalte, z. B. die Zustimmung bei der Einstellung leitender Mitarbeiter, Genehmigung der Wirtschafts- und Stellenpläne, Investitionspläne, Grundstücksgeschäfte, Darlehensverträge usw. zu den Aufsichts- und Kontrollaufgaben gehören.

1.11 Das Aufsichtsgremium haftet nach dem Gesetz für Schäden, wenn es seine Überwachungstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausführt.

Es haftet nicht für Fehler des Vorstandes beziehungsweise der Geschäftsführung. Der Rechtsträger soll für die Mitglieder des Aufsichtsgremiums eine ausreichende Versicherung abschließen.

Den Rechtsträgern wird dringend empfohlen, ihre Satzungen, Gesellschaftsverträge und gegebenenfalls Geschäftsordnungen dahingehend zu überprüfen, ob diese den Erfordernissen des KonTraG, des TransPuG, des DCGK und den oben genannten Hinweisen entsprechen. Diese Überprüfung sollte unverzüglich erfolgen und dem (Erz-) Bischöflichen Ordinariat mitgeteilt werden.

2. Die Träger von Einrichtungen und Diensten verpflichten sich, einmal jährlich dem (Erz-) Bischöflichen Ordinariat schriftlich zu berichten und folgende Unterlagen vorzulegen:

- Mitteilung, wie die unter Ziff. 1 genannten Kriterien umgesetzt werden (s. Anlage 1).
- Bestätigungsbericht des Wirtschaftsprüfers über die Jahresabschlussprüfung

- Selbstverpflichtungserklärung des Vorstandes beziehungsweise/und der Geschäftsführung (s. Anlage 2)
  - Selbstverpflichtungserklärung des Aufsichtsgremiums (s. Anlage 3).
3. Mit der Überwachung der oben genannten Kriterien ist das zuständige (Erz-)Bischöfliche Ordinariat beauftragt.
  4. Den Trägern wird empfohlen in geeigneter Form die Öffentlichkeit über das abgeschlossene und geprüfte Wirtschaftsjahr zu informieren (zum Beispiel mit einem Geschäfts- oder Rechenschaftsbericht).



## **E Chancen und Grenzen der kirchenrechtlichen Aufsicht durch Bischöfliche Ordinariate**

Kapitel D hat die wichtigsten Bedingungen formuliert, die erforderlich sind, um innerhalb der Träger sozialer Einrichtungen Aufsichtsstrukturen schaffen zu können, die eine angemessene Aufsicht über die Geschäftsführungen leisten können. Davon abzugrenzen ist die Rolle der kirchenrechtlichen Aufsicht durch die kirchlichen Oberbehörden (Ordinariate, Generalvikariate).

Eine zentrale Aufgabe dieser kirchenrechtlichen Aufsicht besteht zunächst darin, sicherzustellen, dass in allen Einrichtungen mit mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geeignete interne Aufsichtsstrukturen bestehen und hierbei die erforderlichen Bedingungen nach Maßgabe von Kapitel D eingehalten werden.

Weiterhin nehmen die Ordinariate beziehungsweise Generalvikariate in vielen Fällen Funktionen als Aufsichtsbehörde über soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft wahr, die unabhängig von der in Kapitel D dargelegten Aufsicht bestehen. Eine solche externe kirchenbehördliche Aufsicht geschieht beispielsweise über

- die Genehmigung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen bei der Errichtung oder Umstrukturierung von Rechtsträgern beziehungsweise bei Änderungen von deren Statuten;
- in die Statuten aufgenommene Genehmigungsvorbehalte für bestimmte Rechtsgeschäfte (z. B. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Kooperationen, Neugründung und Aufgabe von Einrichtungen, Grundstücksangelegenheiten, Übernahme besonderer Risiken, weitgehende Personalentscheidungen etc.);
- die Zustimmungspflicht bei der Bestellung von Mitgliedern der Trägerorgane;

- besondere Informationspflichten (zum Beispiel Vorlage der Bilanz), die in den Statuten zugunsten der kirchlichen Aufsichtsbehörde verankert sein können;
- Erlass einer Vergaberichtlinie, in der an die Gewährung von Zuschüssen die Vorlage von prüffähigen Unterlagen und Verwendungsnachweisen geknüpft und zur Vorbedingung gemacht wird.

Der genaue Umfang der Aufsichtsrechte der Ordinariate beziehungsweise Generalvikariate ist in der Regel in den Trägerstatuten festgelegt beziehungsweise festzulegen und/oder ergibt sich mittelbar (durch Verweisung) oder unmittelbar kraft Gesetzes aus kirchlichen Rechtsvorschriften (Universalrecht, Partikularrecht, Eigenrecht der Orden). Dabei spielt auch die Historie des jeweiligen Trägers sowie Art, Umfang und Größe der von ihm betriebenen Einrichtungen eine wesentliche Rolle. Bei Rechtsträgern, die aus dem Bereich der Orden stammen, sind bei der Festlegung von Aufsichtsrechten in den Statuten die kirchenrechtlichen Bestimmungen des Ordensrechtes zu beachten.

Eine besondere Rolle der Ordinariate beziehungsweise Generalvikariate ergibt sich zusätzlich dann, wenn es sich beim Träger um eine kirchliche Stiftung handelt oder wenn sich die Einrichtungen in Trägerschaft von juristischen Personen aus dem verfassten kirchlichen Bereich, insbesondere von Kirchengemeinden, befinden. In diesen Fällen haben die kirchlichen Oberbehörden besondere beziehungsweise erweiterte Aufsichts- und Kontrollrechte aufgrund kirchlicher Gesetze (Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz [KVVG]) oder im Rahmen der Stiftungsaufsicht, die nach Maßgabe der Landesstiftungsgesetze an die Stelle der staatlichen Stiftungsaufsicht tritt.

Neben der Funktion eines zusätzlichen und unabhängigen Korrektivs ist es vor allem Aufgabe der Kirchengemeinden, in staatskirchenrechtlicher Hinsicht den grundgesetzlich garantierten Freiraum des kirchlichen Selbstverwaltungsrechtes im Blick zu halten. Dies betrifft den Bereich des Arbeitsrechtes (Dritter Weg u. a.) wie auch andere, der

kirchlichen Selbstbestimmung unterliegende Rechtsbereiche (Datenschutz, Denkmalschutz, Steuer- und Sozialversicherungsrecht u. a.).

Die von einem Ordinariat beziehungsweise Generalvikariat ausgeübte Aufsicht über einen Rechtsträger durch die Wahrnehmung von Aufsichtsrechten soll dessen Arbeit unterstützend begleiten. Bei bedeutenden Entscheidungen kann so zum Beispiel durch regelmäßige Jahresgespräche und/oder zusätzliche Prüfungen die kirchliche Aufsichtsbehörde die Organe des Trägers in dessen Interesse und im kirchlichen Gesamtinteresse beraten. Wie weit dies gegeben ist, hängt von den Verhältnissen im Einzelfall ab und kann nicht generalisierend bestimmt werden.

Diese extern ausgeübte Aufsicht kann angemessene Aufsichtsstrukturen innerhalb des Trägers, wie sie in Kapitel D angesprochen sind, nicht ersetzen. Dies gilt insbesondere bei wirtschaftlich bedeutenden Entscheidungen, wo es die Verantwortung des Trägers selbst ist, für eine entsprechende Aufsicht über die Geschäftsführungen zu sorgen. Dies wiederum sicherzustellen, ist eine zusätzliche Aufgabe der Kirchengemeinden (siehe oben). Die kirchenrechtliche Aufsicht wird neutral ausgeübt und greift in bestehende Wettbewerbssituationen zwischen Trägern und Einrichtungen nicht ein.

Die Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, die über die in Kapitel D festgelegte trägerinterne Aufsicht hinausgehen, erfordern in der Regel eine Bearbeitungszeit bei den (Erz-) Bischöflichen Ordinariaten oder Generalvikariaten. Dies kann zu Verzögerungen bei der Umsetzung von Entscheidungen des Trägers führen, die für die wirtschaftliche Stellung und für die Wettbewerbssituation seiner Einrichtungen und Dienste nachteilig sind. Daher sollen die kirchlichen Aufsichtsbehörden die Kapazitäten zur Wahrnehmung der Aufsicht so abstimmen, dass die hiermit verbundenen Entscheidungen zeitnah getroffen werden können und die unternehmerische sowie wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Träger nicht beeinträchtigt wird. Dies bedingt eine möglichst frühzeitige Einbeziehung der kirchlichen Oberbehörden, besonders bei komplexen Einzelfallregelungen

(Übernahme von Beteiligungen, Zusammenwirken mit dem gewerblichen Bereich o. ä.) oder rechtlichen Umstrukturierungsmaßnahmen (Entwicklung von Holding-Konzepten, Gründung von Stiftungen etc.).

**Mitteilung über die Umsetzung der Handreichung  
„Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft  
und wirtschaftliche Aufsicht“**

Name des Trägers: .....

Rechtsform des Trägers: .....

Anschrift des Trägers: .....

Telefon: ..... Fax: ..... E-Mail: .....

Ansprechpartner (für Rückfragen): ..... Telefon: .....

**1. Satzung beziehungsweise Gesellschaftsvertrag**

Für den Träger gilt die Satzung beziehungsweise der Gesellschaftsvertrag vom: .....

Die Satzung beziehungsweise der Gesellschaftsvertrag ist im Vereinsregister beziehungsweise Handelsregister eingetragen

Nr. .... beim (Gericht) .....

Die Satzung/der Gesellschaftsvertrag liegt dem (Erz-) Bischöflichen Ordinariat vor ..... Ja/Nein

Die Satzung/der Gesellschaftsvertrag sind beigefügt (nur bei Änderung seit der letzten Mitteilung) ..... Ja/Nein

**2. Vertretungsberechtigte Personen des Trägers sind:**

- a) Name: ..... Vorname: .....  
Funktion: .....
- b) Name: ..... Vorname: .....  
Funktion: .....
- c) Name: ..... Vorname: .....  
Funktion: .....

**3. Der Träger hat ein Aufsichtsgremium**

Dem Aufsichtsgremium gehören ..... Mitglieder an

**a) Vorsitzende(r):**

Name: ..... Vorname: .....  
Berufliche Qualifikation: .....

**b) Stellv. Vorsitzende(r):**

Name: ..... Vorname: .....  
Berufliche Qualifikation: .....

**c) Stellv. Vorsitzende(r):**

Name: ..... Vorname: .....  
Berufliche Qualifikation: .....

4. In der Satzung beziehungsweise im Gesellschaftsvertrag sind für die Mitglieder des Aufsichtsgremiums Anforderungsprofile festgelegt und werden beachtet ..... Ja/Nein

5. Die Wahl beziehungsweise die Berufung in das Aufsichtsgremium ist auf ..... Jahre befristet.
  
6. Wenn noch kein Aufsichtsgremium besteht:  
 Das Aufsichtsgremium soll bis spätestens ..... durch die Änderung der Satzung beziehungsweise des Gesellschaftsvertrages installiert und bis spätestens ..... besetzt sein.
  
7. Das Aufsichtsgremium hat im zurückliegenden Berichtsjahr ..... Sitzungen abgehalten.
  
8. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums bekommen ihre Auslagen (z. B. Fahrtkosten) erstattet. .... Ja/Nein
  
9. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums erhalten eine Aufwandsentschädigung. .... Ja/Nein

**Dieser Mitteilung sind folgende Erklärungen beigefügt:**

Selbstverpflichtungserklärung des Vorstandes beziehungsweise/und der Geschäftsführung

Selbstverpflichtungserklärung des Aufsichtsgremiums

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom .....

.....

Datum

.....

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)  
für den Rechtsträger

**Selbstverpflichtungserklärung des Vorstandes beziehungsweise/und der Geschäftsführung**

(Diese Erklärung ist von allen vertretungsberechtigten Personen des Trägers einzeln abzugeben)

**Der Unterzeichner erklärt:**

1. Name des Rechtsträgers: .....

2. Meine Funktion für den Rechtsträger ist  
(z. B. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Geschäftsführer):  
.....

3. Diese Tätigkeit nehme ich hauptberuflich/ehrenamtlich\* wahr.

4. Bei hauptberuflicher Tätigkeit:

- a) Ich habe einen Vorstands-/Geschäftsführervertrag einschließlich Vergütungsregelung abgeschlossen, der vom Aufsichtsgremium beschlossen und vom Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums unterschrieben ist.\*
- b) Ich habe dem Aufsichtsgremium alle vergüteten Nebentätigkeiten mitgeteilt. Alle Nebentätigkeiten sind vom Aufsichtsgremium durch Beschluss genehmigt.\*



5. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit:

- a) Ich erhalte für meine ehrenamtliche Vorstands-/Geschäftsführertätigkeit keine Aufwandsentschädigung.\*
- b) Ich erhalte für meine ehrenamtliche Vorstands-/Geschäftsführertätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die vom Aufsichtsgremium beschlossen ist.\*

6. Die Handreichung „Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und wirtschaftliche Aufsicht“ wird von mir beachtet.\*

7. Das Aufsichtsgremium hat mir in seiner Sitzung am ..... für das Wirtschaftsjahr ..... Entlastung erteilt.\*

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

\* Nicht Zutreffendes streichen

**Selbstverpflichtungserklärung des Aufsichtsgremiums**

(Diese Erklärung ist vom Vorsitzenden und den Stellvertretern  
gemeinsam abzugeben)

**Die Unterzeichner erklären:**

1. Rechtsträger: .....
2. Unsere Funktionen sind:
  - a) Funktion: (z. B. 1. Vors. des Aufsichtsrates) .....  
Name: ..... Vorname: .....
  - b) Funktion: (z. B. stellv. Vors. des Aufsichtsrates) .....  
Name: ..... Vorname: .....
  - c) Funktion: (z. B. stellv. Vors. des Aufsichtsrates) .....  
Name: ..... Vorname: .....
3. Die Handreichung „Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und wirtschaftliche Aufsicht“ wird vom Aufsichtsgremium beachtet.\*
4. Der Vorstands-/Geschäftsführervertrag einschließlich der aktuellen Vergütungsregelung für jedes hauptberufliche Vorstands-/Geschäftsführungsmitglied ist vom Aufsichtsgremium beschlossen.\*

5. Dem Aufsichtsgremium sind alle vergüteten Nebentätigkeiten der hauptberuflichen Vorstandsmitglieder/Geschäftsführer bekannt. Sie sind durch Beschluss genehmigt.\*
  
6. Der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Wirtschaftsjahres ..... wurde vom Aufsichtsgremium bestimmt und vom Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums beauftragt.\*
  
7. Der Jahresabschluss wurde in der Sitzung des Aufsichtsgremiums am ..... vom beauftragten Wirtschaftsprüfer (beziehungsweise seinem Mitarbeiter) persönlich vorgetragen und stand dem Aufsichtsgremium für Auskünfte zur Verfügung.\*
  
8. Das Aufsichtsgremium hat dem Vorstand / der Geschäftsführung in seiner Sitzung am ..... für das Wirtschaftsjahr ..... Entlastung erteilt.\*
  
9. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums sind ehrenamtlich tätig und erhalten dafür eine/keine Aufwandsentschädigung.\*

.....

Ort, Datum

Unterschriften

\* Nicht Zutreffendes streichen